



Förderrichtlinien Gemeinde Alternativenergie und Wärmedämmung:

Allgemein:

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Gemeindeförderung.

Auszahlung Alternativenergieförderung:

Nach Vorlage der Zusicherung über die Bundes- oder Landesförderung. Nachweise sind beizubringen wie: bezahlte Rechnung und Förderzusage Bund/Land. Wird keine Landesförderung in Anspruch genommen, dann Nachweise wie bezahlte Rechnungen und Abnahmeprotokoll Firma.

Bei den Förderungen für Gebläsescheitholzessel und Biomasseheizungsanlagen mit automatischer Brennraumbeschickung muss es sich um eine wasserführende Kesselanlage mit aktiver Verbrennungsregelung handeln.

Richtlinien Wärmedämmung:

- Außenwandisolierung: Mindeststärke des Dämmstoffes 10 cm
- Wohnhaus muss älter als 15 Jahre sein (Datum Kollaudierung oder Fertigstellungsmeldung)
- Auszahlung nach Vorlage der Aufmaßblätter mit Flächenangaben und/oder der Firmenrechnungen
- Aufmaß erfolgt nach Ö-Norm (=Mitrechnung von Tür- und Fensteröffnungen bis 4 m²).

Keine Förderung:

- Wenn Förderbetrag € 83,-- nicht erreicht (Bagatellegrenze)
- Wenn Außendämmung weniger als 100 m² Fläche beträgt.
- Wenn Geschosdecken und Mansarden nicht vollflächig gedämmt werden.
- Keine Förderung der erstmaligen Aufbringung des Außenputzes